

## MERKBLATT

### (GEMEINSAMEN) LETZTWILLIGEN VERFÜGUNG VON EHEGATTEN

#### GESETZLICHE ERBFOLGE

Grundsätzlich gilt die gesetzliche Erbfolge (vgl. unser Merkblatt zu gesetzlicher Erbfolge und Pflichtteilsanspruch). Von dieser kann durch letztwillige Verfügung von Todes wegen (Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag) abgewichen werden.

#### GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

Eheleute und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Bei einem privatschriftlichen Testament wird das Testament von einem der Partner handschriftlich geschrieben und von beiden Partnern unterschrieben. Bei einem öffentlichen Testament wird der Vorgang einheitlich von einem Notar beurkundet (weitere Möglichkeiten der Errichtung einer letztwilligen Verfügung erfragen Sie bitte bei uns). Ausnahmsweise kann es sich auch bei zwei eigenen Verfügungen von Todes wegen um ein gemeinschaftliches Testament handeln, wenn ein gemeinsamer Entschluss erkennbar ist

- Die Ehegatten können eine schlichte Testiergemeinschaft bilden und voneinander unabhängige Verfügungen treffen.
- Sie können gegenseitige Verfügungen treffen, die nicht im Abhängigkeitsverhältnis stehen sollen.  
Das bedeutet, jeder kann seine Verfügung widerrufen ohne dass die Verfügung des anderen unwirksam wird.
- Oft treffen die Ehegatten wechselbezügliche Verfügungen, indem sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und einen Dritten (zumeist die gemeinsamen Kinder) als Erben des Überlebenden einsetzen (sog. „Berliner Testament“).

Eine Möglichkeit des sog. Berliner Testamentes ist die Einsetzung des längerlebenden Ehegatten als Vorerben und der Kinder als Nacherben, so dass die Vermögensmassen der Ehegatten auch nach dem Tode des Ersten getrennt bleiben. Mit Versterben des ersten Ehegatten erhalten die Kinder ein Anwartschaftsrecht auf dessen Nachlass, so dass der längerlebende Ehegatte über dieses Vermögen nicht frei verfügen kann. Die Kinder können die Nacherbschaft auch ausschlagen und den Pflichtteil geltend machen.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, den überlebenden Ehegatten zum Vollerben und die Kinder als Schlusserben einzusetzen. Nach dem ersten Erbfall vereinigen sich die Vermögen zu einem einheitlichen Nachlass. Der überlebende Ehegatte kann über das Vermögen zu Lebzeiten frei verfügen. Die Kinder können nur den Pflichtteil geltend machen.

Jeder Ehegatte kann das Testament zu Lebzeiten durch notarielle Erklärung gegenüber dem anderen widerrufen. Der Widerruf der Verfügung durch einen Ehegatten hat auch die Unwirksamkeit der anderen Verfügung zur Folge. Nach dem Tod eines Ehegatten kann der andere das Testament nicht mehr ohne weiteres widerrufen; er kann nur durch Ausschlagung des ihm zugewendeten Vermögens seine Testierfreiheit wiedererlangen. Nicht wechselbezügliche Verfügungen können jederzeit auch einseitig widerrufen oder geändert werden.

Zu beachten ist, dass z. B. dann keine Wechselbezüglichkeit vorliegt, wenn dem überlebenden Ehegatten nach dem Tod des anderen die Befugnis eingeräumt wird, anderweitig zu verfügen.

#### ERBVERTRAG

Ein oder mehrere Erblasser (nicht nur Ehegatten oder Lebenspartner) verfügen bindend von Todes wegen zugunsten des/der Anderen oder eines Dritten. Der Erbvertrag bedarf der notariellen Form.

Grundsätzlich ist jeder Erblasser an die vertragsmäßige Verfügung von Todes wegen gebunden und kann später keine abweichenden Verfügungen mehr treffen (beachten: im Erbvertrag können auch nicht vertragsmäßige Verfügungen enthalten sein, die frei widerruflich sind). Die Aufhebung des Erbvertrages ist nur im Einvernehmen aller Vertragspartner möglich. Rücktritt und Anfechtung sind nur bei Vorliegen bestimmter Gründe möglich. Der Erblasser kann sich bei Abschluss der Erbvertrages vorbehalten, später unter bestimmten Bedingungen eine beeinträchtigende Verfügung von Todes wegen zu treffen. Hat sich ein Vertragspartner bei wechselseitigen vertraglichen Verfügungen den Rücktritt vorbehalten, so wird durch den Rücktritt der gesamte Vertrag aufgehoben.

Der Erblasser kann zu Lebzeiten frei über sein Vermögen verfügen. Jedoch muss eine Schenkung ggf. nach dem Tod rückabgewickelt werden, wenn nach bestimmten Voraussetzungen eine Beeinträchtigung des Vertragspartners vorliegt. Ein vertraglich vereinbartes Verfügungsverbot hat nur schuldrechtliche Wirkung, so dass eine Eigentumsübertragung dennoch möglich ist.

---

**Hinweis:** Dieses Merkblatt ist nicht geeignet eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen, sondern dient allenfalls einer ersten Orientierung. Es ist nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt; alle Angaben erfolgen trotzdem ohne Gewähr für die Richtigkeit. Bitte setzen Sie sich bei Fragen mit uns in Verbindung.

Stand Oktober 2013 – Björn Sendke, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

BÜRO BERLIN – Björn Sendke | Leistikowstraße 2 | 14050 Berlin | Telefon: 030 / 80 20 871 60 | Telefax: 030 / 80 20 871 80 | E-Mail: berlin@sendke.com  
BÜRO TREMMEN – Jens Ole Sendke | Heerstr. 4 | 14669 Ketzin (Orsteil Tremmen) | Telefon: 033 233 / 73 00 40 | Telefax: 033 233 / 73 00 41 | E-Mail: tremmen@sendke.com